

**Wasserrecht (WHG, BayWG);
Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim über das
Überschwemmungsgebiet an der Scheine (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,700 bis
Fluss-km 5,430 auf dem Gebiet der Stadt Scheinfeld, Landkreis Neustadt a.d.Aisch–Bad
Windsheim vom 01.09.2011**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Stadt Scheinfeld wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet – Umfang und Einteilung / Kennzeichnung der Hochwasser-Linie

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang der Scheine (Gewässer II. Ordnung), beginnend bei Fluss-km 0,700 bis Fluss-km 5,430 auf dem Gebiet der Stadt Scheinfeld.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten vom 05.08.2011 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und in der Gemeindekanzlei der Stadt Scheinfeld niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden.
(Hinweis: In der Anlagengenehmigung muss die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ausgesprochen sein.)

§ 5 Antragstellung

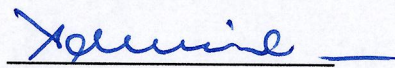
Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim (Landkreisjournal) in Kraft.

<u>Anlagen</u>	1 Übersichtslageplan	M = 1:25.000	vom 05.08.2011
	3 Lagepläne	M = 1:2.500	vom 05.08.2011

Neustadt a.d.Aisch, 01.09.2011
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim



Schneider
Landrat

Wasserhaushaltsgesetz - WHG

§ 78 Abs. 1 WHG - Verbote

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. *die Umwandlung von Grünland in Ackerland, (gilt nicht für Bayern; Art. 46 Abs. 4 HS 2 BayWG)*
aber: es besteht ein Umbruchverbot für Großseggenrieder und seggen- und binsenreiche Nasswiesen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz sowie für feuchte Wirtschaftswiesen im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steigerwald nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Naturparkverordnung.
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

§ 78 Abs. 2 WHG – Ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete

Die zuständige Behörde kann abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,